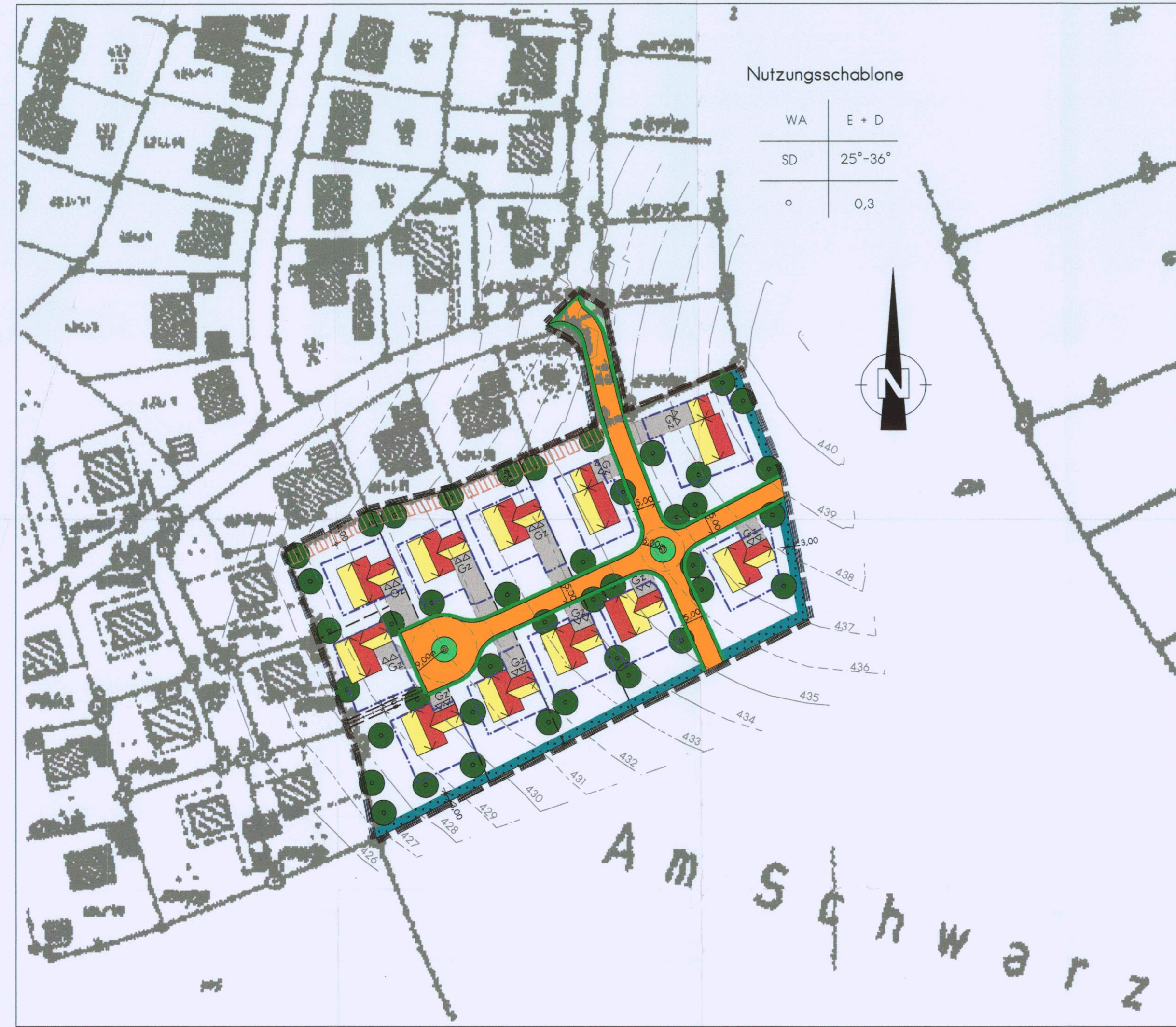


Bebauungsplan M 1 : 1000



Zeichenerklärung

A. Planzeichen als Festsetzung

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO 1990)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugrenze
- Strassenverkehrsflächen
- öffentliche Grünfläche, Strassenbegleitgrün
- Garagenzufahrt, versickerungsfähig
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- vorgeschriebene Firstrichtung
- Bäume öffentlich, zu pflanzen
- 1 = Art der Nutzung
2 = zul. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwerte
3 = Dachform: SD = Satteldach
4 = Dachneigung
5 = Bauweise: o = offene Bauweise
6 = max. zulässige GRZ
- Baugebietseingrünung privat
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche: Kanalleitung

Präambel

Aufgrund des §2 Abs.1 und der §9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art.91 und 89 Abs.1 Nr. 17 BayGO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung

§1
Der Bebauungsplan 'ZELLTAL-ERWEITERUNG' in der Fassung vom 19.04.2002 ist beschlossen.

§2
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Kötzing, den 23.12.2004, Ludwig, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20.02.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2002 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Kötzing, den 23.12.2004, Ludwig, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.03.2002 hat in der Zeit vom 18.10.2002 bis 17.11.2002 stattgefunden.

Kötzing, den 23.12.2004, Ludwig, 1. Bürgermeister

3. Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.02.2001 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit von 12.03.2001 bis 09.04.2001 öffentlich ausgelegt. 2. Auslegung vom 13.05.2002 bis 21.05.2002 i.d.F.v. 19.04.2002

Kötzing, den 23.12.2004, Ludwig, 1. Bürgermeister

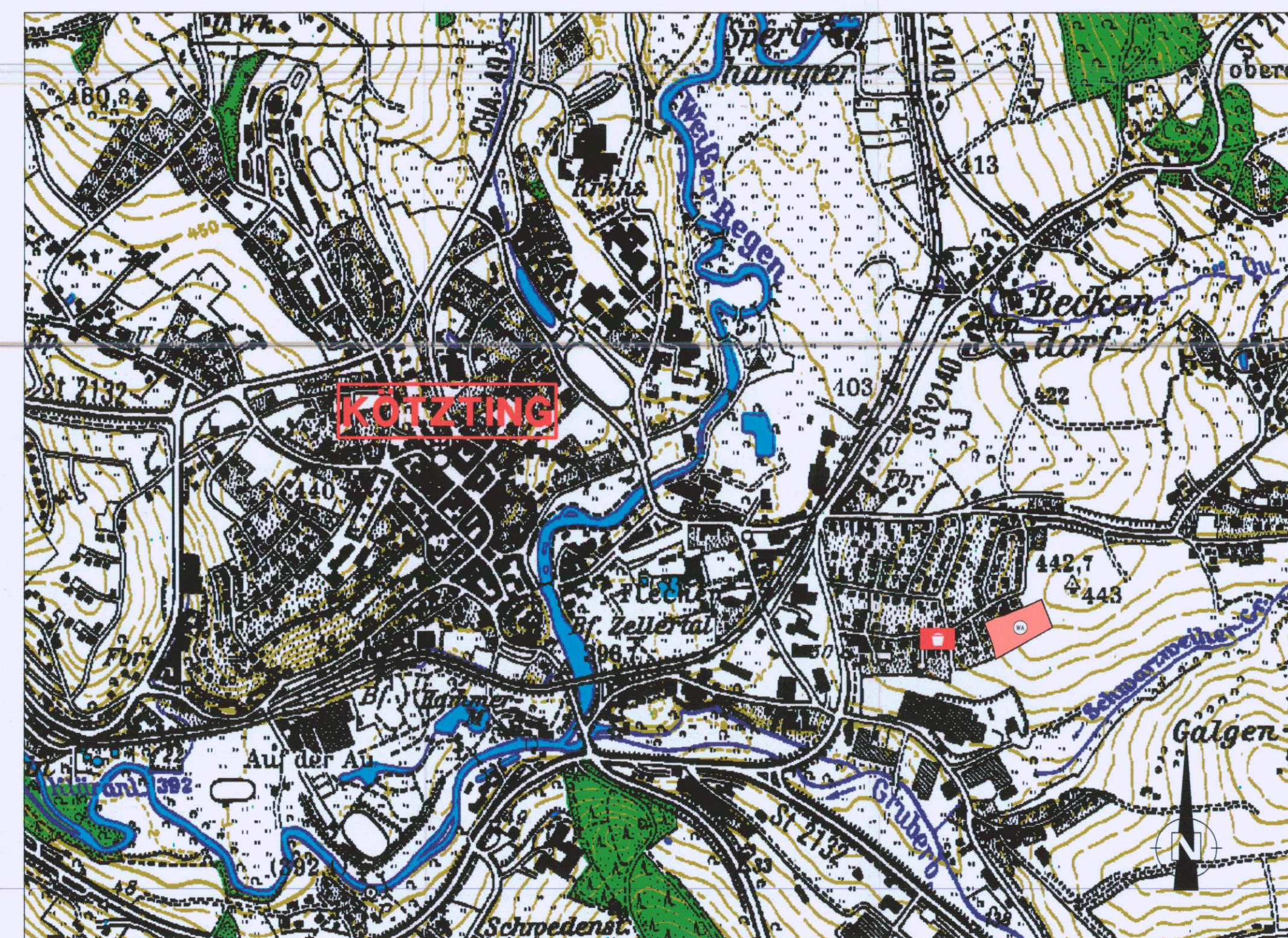
4. Satzung
Die Stadt Kötzing hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 09.11.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 23.12.2004 als Satzung beschlossen.

Kötzing, den 23.12.2004, Ludwig, 1. Bürgermeister

3. Auslegung
Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 11.04.2004 gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Kötzing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Kötzing, den 23.12.2004, Ludwig, 1. Bürgermeister

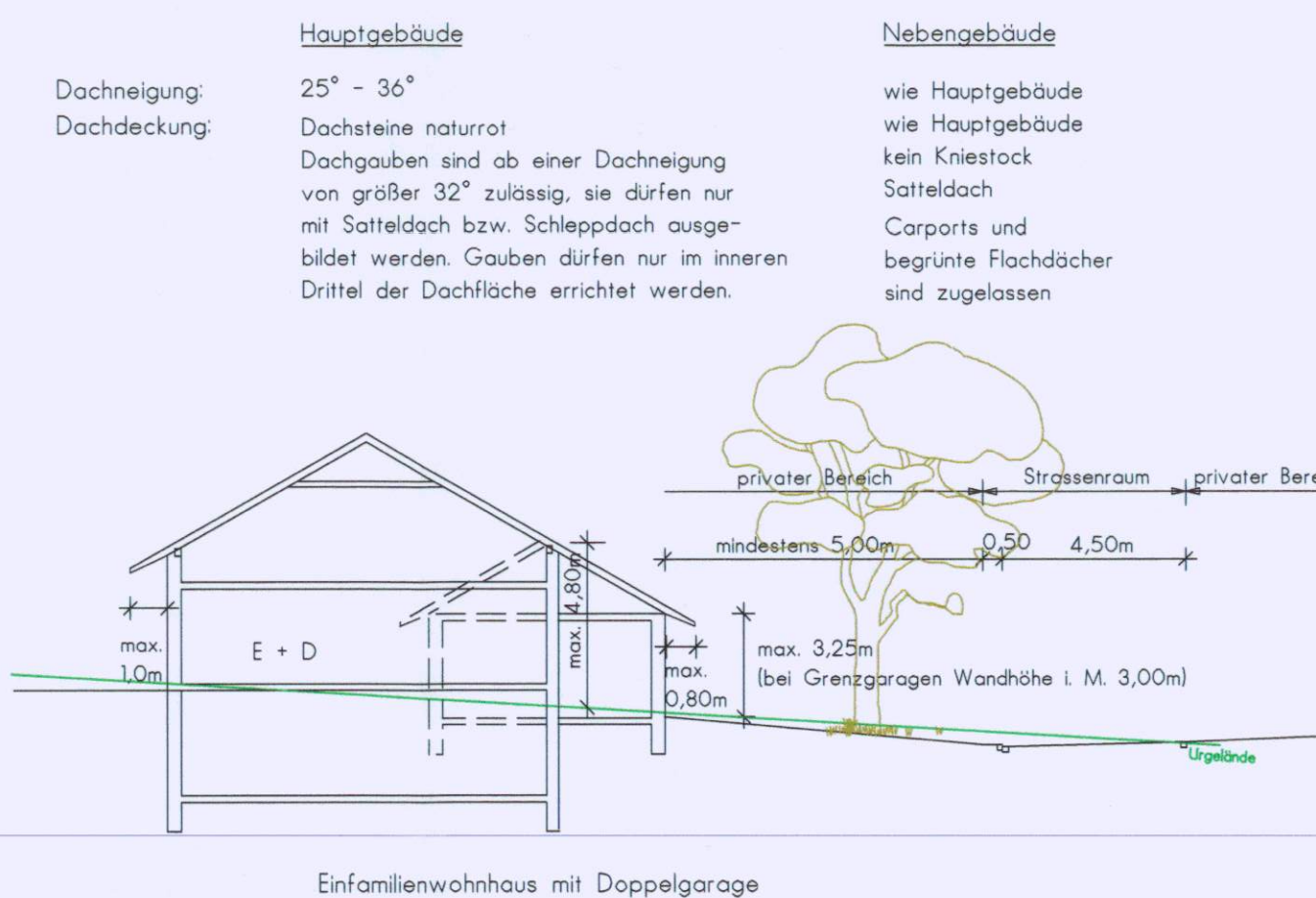
Übersichtslageplan M 1 : 10.000



B. Planzeichen als Hinweise

- 213 Flurstücksnummer
- bestehende Grenzen
- geplante Grenzen
- 425 Höhenschichtlinien
- bestehende Wohn- und Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- Bäume privat (empfohlener Standort)
- Parzellenummer
- Spielanlage
- Bereich der Grundstücksfläche, die von den angrenzenden Grundstücksbesitzer erworben werden kann.
- geplante Wohnbebauung mit Garage und Garagenzufahrt

Regelbeispiel M 1:200



Stadt
Kötzing
Lkr. Cham



3. Nr. 12. n. 16. 1.
G 50
Rechtskraft: 15.11.2004

Bebauungsplan

Zelltal Erweiterung

Planung: Dipl.-Ing. Univ. Gerd Schierer
Ingenieurbüro für Bauwesen

Waldschmidtstr. 2
93413 Cham

Gerd Schierer
Dipl. Ing. Univ. SFI - EWE

Aufgestellt: Cham, den 19.04.2002

Bebauungsplan

M 1 : 10000

Nutzungsschablone

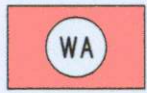
WA	E + D
SD	25°-36°
○	0,3



A m S c h w a r z

Zeichenerklärung

A. Planzeichen als Festsetzung



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO 1990)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Baugrenze



Strassenverkehrsflächen



öffentliche Grünfläche, Strassenbegleitgrün



Garagenzufahrt, versickerungsfähig



Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



vorgeschriebene Firstrichtung



Bäume öffentlich, zu pflanzen

1	2
3	4
5	6

1 = Art der Nutzung

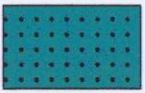
2 = zul. Zahl der Vollgeschoße als Höchstwerte

3 = Dachform: SD = Satteldach

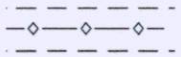
4 = Dachneigung

5 = Bauweise: o = offene Bauweise

6 = max. zulässige GRZ



Baugebietseingrünung privat



mit Leitungsrecht zu belastende Fläche:
Kanalleitung

B. Planzeichen als Hinweise

213

Flurstücksnummer



bestehende Grenzen



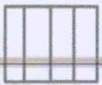
geplante Grenzen



Höhenschichtlinien



bestehende Wohn- und Hauptgebäude



bestehende Nebengebäude



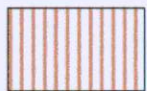
Bäume privat (empfohlener Standort)



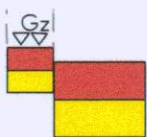
Parzellennummer



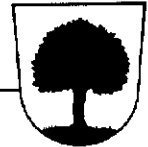
Spielanlage



Bereich der Grundstücksfläche, die von den angrenzenden Grundstücksbesitzer erworben werden kann.



geplante Wohnbebauung mit Garage und Garagenzufahrt



Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB & Art. 91 BayBO

1. Art & Maß der Nutzung

1.1. Art der Nutzung

Das Baugebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, in offener Bauweise.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässigen Geschößzahlen sind E+D. Ausgebaute Dachgeschöße sind als Vollgeschöße zulässig. Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

Die max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

Es dürfen nur Wohnegebäude mit max. 2 Wohnungen errichtet werden.

2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) soll 5 : 4 betragen.
- c) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (Höchstens ¼ der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- d) Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachsteinen (s. Regelbeispiel) einzudecken. Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm am Ortgang bis max. 80 cm (bei Balkonüberdachung max. 1,60m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Gauben zugelassen. Es werden auch „Zwerggiebel“ mit einer max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge zugelassen.
- e) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- f) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
- g) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verstabung in Stahl oder Verbretterung zu wählen.
- h) Fenster sind in stehendem Format auszubilden.
- i) Die Wandhöhe auf der Talseite darf max. 4,80 m ab natürlichen Gelände betragen (BayBO Art. 6.3.1)

3. Nebengebäude, Garagen

Nebengebäude (z.B. Garagen, Geräteschuppen) sind in Konstruktion, Material (Mauerwerk oder Holz, soweit nicht Bestimmungen des Brandschutzes entgegenstehen), Farbe und Dachneigung auf das Hauptgebäude abzustimmen und , wie im Bebauungsplan gekennzeichnet, zu plazieren.

Kellergaragen sind unzulässig.

Es gilt die Bayer. Bauordnung (d.h. das Nebengebäude ist direkt an die Grenze oder mit einem Mindestabstand von 3,0 m zu errichten).

Bei der Errichtung von Nebengebäuden (GA) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor dem 1. Satz.



Treffen Garagen an der Grundstücksfläche zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den Einfahrten von insgesamt 1,00 m Breite anzulegen.

Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm und am Ortgang 30 cm nicht übersteigen. Die Wandhöhe bei Garagen darf 3,25 m nicht übersteigen (für Grenzgaragen wird die max. Wandhöhe auf i.M. 3,00 m festgelegt.).

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind mit Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mind. 5,00 m betragen.

Es sind auch Carports und begrünte Flachdächer zugelassen.

Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen, sind versickerungsfähig auszubauen, (soweit der Untergrund dies zulässt), bei Garagenzufahrten über 10 m sind nur Befestigungsarten mit hohem Grünanteil zulässig (Spurbahnen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, oder Schotterrasen). Vor den Garagenzufahrten (an der Straßenseite) sind keine Tore gestattet.

4. Außenwerbung für WA

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht übersteigen.

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur senkrechte Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig. Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zugelassen.

Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen.

Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig.

Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Sowie Stützmauern als auch Geländeterrassierungen sind nur im Bereich von Garagenzufahrten zulässig. Stützmauern sind so anzulegen, daß sie mit Sträuchern oder zumindest mit Kletterpflanzen begrünt werden können oder als Trockenmauer (nur aus Natursteinen) bzw. Bruchsteinmauer ausgeführt werden (max. Höhe 0,80 m). Unbedingt erforderliche Auffüllungen und Abgrabungen müssen zum natürlichen Geländeverlauf hin weiträumig einplaniert werden (Auffüllungen und Abgrabungen dürfen nur bis max. 1,00 m Höhe durchgeführt werden).

7. Stromversorgung für WA

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

8. Solarheizungen für WA

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.



9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Art. 7, Absatz 1 BayBO und die entsprechenden Regelungen einer späteren Nivellierung kommen nicht zur Anwendung.“

10. Schutz des Grundwassers

a) Befestigte Flächen sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche (Schotter, Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Kies-/Splittdecke, wassergebundene Decke) zu befestigen, soweit es der Untergrund zulässt (ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern).

11. Beleuchtung

Zur Errichtung der Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) zulässig.

12. Begrünung der privaten Gartenflächen


Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße.

13. Begrünung öffentliche Grünfläche

Der Strassenraum wird mit zwei großkronigen Laubbäumen begrünt. Artenauswahl wie unter 14. Eingrünung des Baugebietes, heimische Laubgehölze.

14. Eingrünung des Baugebietes

Alle Parzellen sind zur freien Landschaft hin also nach Osten und Süden durch eine Pflanzhecke aus heimischen Laubbäumen und Sträuchern einzugrünen. (Signatur: ).

Die ca. 2-3 m breite Pflanzung soll aus min. 2 Strauchreihen bestehen, und alle ca. 10 m ist ein Baum zu pflanzen.

Pflanzvorschlag siehe Schema I.



14.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Empfohlene Bäume und Sträucher für Pflanzungen:

Wildobstgehölze:

Eßbare Eberesche (*Sorbus edulis*)
Mispel (*Mespilus germanica*)
Haselnuß
Apfelbeere (*Aronia*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Felsenbirne (*Amelanchier canadensis*)
Schlehen (*Prunus spinosa*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna* oder *laevigata*)
Wildrosen
Holzbirne (*Pyrus communis*)

Heimische Laubgehölze

Bäume

Esche
Spitzahorn
Bergahorn
Hainbuche
Sommereiche
Vogelbeere
Bergulme
Traubenkirsche
Linde
Alle Obst- und Nußbäume

Fraxinus excelsior
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Ulmus glabra
Prunus padus
Tilia cordata

Sträucher

Haselnuß
Heckenkirsche

Hartriegel
Weißdorn
Schlehe
Schneeball

Corylus avellana
Lonicera xylosteum u.
tatarica
Cornus sanguinea
Crataegus monogyna
Prunus spinosa
Viburnum opulus u.

Pfaffenkäppchen
Alpenjohannisbeere
Holunder

Strauchweiden

Schneebeere

Liguster

lantana
Euonymus europaeus
Ribis alpinum
Sambucus nigra und
racemosa
Salix aurita, purpurea
nana, caprea,
simithiana repens und
wehrbahnii
Symphoricarpus albus,
orbiculatus und
chenaultii
Ligustrum vulgare

Obstbäume:

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, veredelte
Walnuß,
Apfelquitte, Birnenquitte, Mirabelle, Reneclaudé,
Pfirsich, Eßkastanie

Obststräucher:

Johannisbeere rot/ schwarz/ weiß
Stachelbeere rot/ grün, Himbeere
Jostabeere, Brombeere

Ziersträucher:

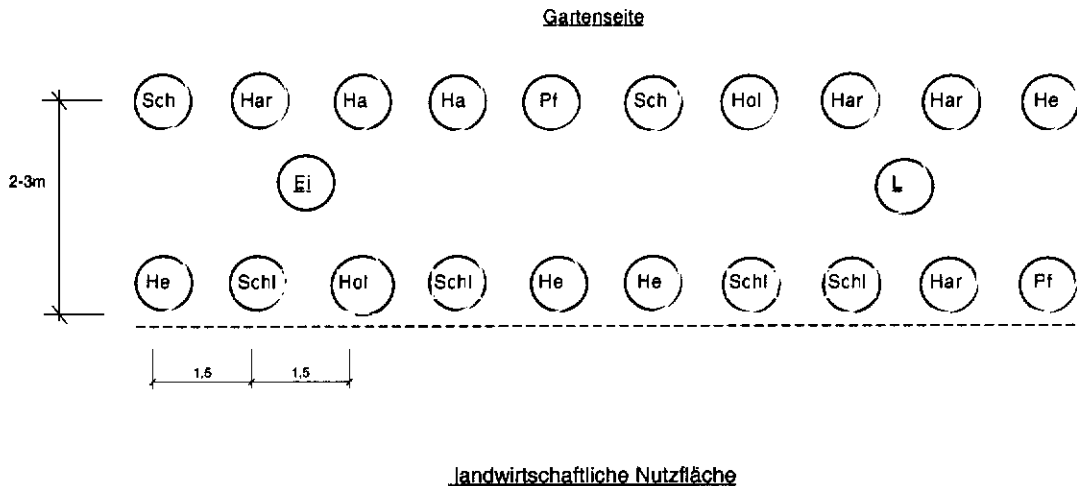
Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere,
Sommerflieder
Strauchrosen, Kolkwitzie, Deutzie,
Ranunkelstrauch, Flieder,
Weigelia, Zaubernuß, Duftschneeball,
Blutjohannisbeere

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Thuja typhina*).



Schema I: Vorschlag Pflanzhecke zur Eingrünung des Baugebietes



Wahlmöglichkeiten: Anstelle von Ei, Eb, L: Obsthochstämme

Artenliste

L = Winterlinde
Ei = Stieleiche
Eb = Eberesche

Ha = Hasel
Hol = Holunder
He = Heckenrose

Sch = Wollig, Schneeball
PF = Pfaffenhütchen
Li = Liguster

W = Salweide
Har = Hartriegel
Schl = Schlehe

15. Immissionsschutz

Eine Festsetzung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für das Bebauungsplangebiet „GE Pfingstreiterstrasse“ muss durchgeführt werden. (siehe Anlage Lärmgutachten)

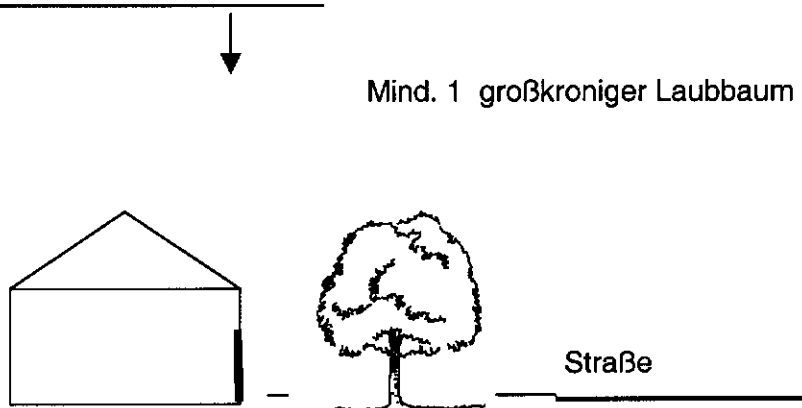


Textliche Hinweise

1. Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können Strauchhecken (keine Schnitthecken) angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen. (Artenauswahl wie unter 14.1). Für die Berankung der Wände und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere.

Gebäude und Zaunflucht



Möglichst

offene Vorfläche - kein Zaun an der Straßengrenze

2. Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

3. Erdkabel - OBAG

Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Kabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes bitten wir Sie, die Bayernwerk Netz GmbH – Netzservice Schwandorf – Telefon 09431/730-0 zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.



Bereits eine Annäherung an elektrische Anlagen ist mit Lebensgefahr verbunden. Wir bitten die Bauwilligen deswegen, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen zu beachten. Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Netzservice Schwandorf zur Verfügung.

4. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG. Sie sind daher umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

5. Schutz des Grundwassers

Auf jeder Parzelle sollen Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser errichtet werden, welches zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet wird. Darüber hinaus soll soweit möglich das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grund versickert werden.

Präambel

Aufgrund des §2 Abs.1 und der §9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art.91 und 89 Abs.1 Nr. 17 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung

§1

Der Bebauungsplan "ZELLERTAL-ERWEITERUNG" in der Fassung vom 19.04.2002 ist beschlossen.

§2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Kötzing, den 23.12.2004,

Ludwig, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.09.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Kötzing, den 23.12.2004, _____
Ludwig I. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.07.2000 hat in der Zeit vom 18.10.2000 bis 17.11.2000 stattgefunden.

Kötzing, den 23.12.2004, _____
Ludwig I. Bürgermeister

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.02.2001 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit von 12.03.2001 bis 09.04.2001 öffentlich ausgelegt. 2. Auslegung vom 13.05.2002 bis 31.05.2002 i.d.F.v. 19.04.2002

Kötzing, den 23.12.2004, _____
Ludwig I. Bürgermeister

4. Satzung

Die Stadt Kötzing hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 09.11.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 19.04.2002 als Satzung beschlossen.

Kötzing, den 23.12.2004, _____
Ludwig I. Bürgermeister

3. Auslegung

Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 15.11.2004 gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Kötzing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Kötzing, den 23.12.2004, _____
Ludwig I. Bürgermeister